

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes.

XIV. Jahrgang.

Berlin, 15. Mai 1903.

Nummer 10.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 16. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung M. 3.50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Cisleithen-Ungarn, M. 3.75 für die Länder des Weltverkehrs. — Einbindungen und Aufträge sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 88-91, zu richten. (Einget. in der Zeitungs-Preisliste für 1903 unter Nr. 2151.)

Inhalt: Amtlicher Teil: Einberufung des Kolonialrats S. 225. — Verfügung, betreffend das Zollwesen der Schutzgebiete Kamerun und Togo S. 225. — Konzession für den Kaufmann Paul Wilken zur Gewinnung von Mineralien in einigen Flußbetten von Deutsch-Ostafrika S. 226. — Verordnung des Bezirksamtmanns zu Saipan, betreffend die Bestellung der Privatgrundstücke im Amtsbezirke der Marianen S. 230. — Übersicht über die gerichtlichen Geschäfte in dem Schutzgebiete der Marshall-Inseln während des Kalenderjahres 1902 S. 230. — Übersicht der Geschäfte bei den Kaiserlichen Gerichten in Deutsch-Südwestafrika während des Kalenderjahres 1902 S. 231. — Personalien S. 233.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 233. — Deutsch-Ostafrika: Bericht des Hauptmanns v. Beringe über eine Expedition nach Ruanda (I.) S. 234. — Kamerun: Oberleutnant Frhr. v. Stein über die Beendigung seiner Veriua-Expedition (II.) S. 236. — Westafrikanische Pflanzungsgesellschaft „Victoria“ S. 238. — Deutsch-Südwestafrika: Schutzmaßregel gegen Beulenpest S. 239. — Deutsch-Neu-Guinea: Bestellung der Privatgrundstücke im Amtsbezirke der Marianen S. 239. — Marshall-Inseln: Jaluit-Gesellschaft S. 240. — Samoa: Zur Handelsstatistik des Schutzgebietes Samoa für das Kalenderjahr 1902 S. 241. — Übersicht über den Außenhandel des Schutzgebietes Samoa für das Kalenderjahr 1902 S. 242. — Übersicht über den Schiffsverkehr im Hafen von Apia während der Kalenderjahre 1902 und 1901 S. 243. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 241. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Verordnung, betreffend das Dreggen in verschiedenen Flüssen der Goldküsten-Kolonie S. 246. — Einfuhr von frischem Obst aus der Kapkolonie nach Großbritannien S. 246. — Außenhandel der Kolonie Dahome im Jahre 1902 S. 246. — Verschiedene Mitteilungen: Bedeutung der Kamiefultur S. 246. — Literatur S. 247. — Verkehrs-Nachrichten S. 248. — Anzeigen.

Beilage: Zollverordnung für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet nebst Zolltarif, Ausführungsbestimmungen und Anlagen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Einberufung des Kolonialrats.

Der Kolonialrat wird berufen, am Montag, den 18. Mai d. J., vormittags 10 Uhr, im Sitzungssaale der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes zusammenzutreten.

Berlin, den 1. Mai 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Stuebel.

Verfügung, betreffend das Zollwesen der Schutzgebiete Kamerun und Togo.

Vom 15. April 1903.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Zollwesen der Schutzgebiete in Afrika und der Südsee, vom 7. November 1902 wird für die Schutzgebiete Kamerun und Togo verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Für die Zollgefälle, Geldstrafen, Ersatz des Wertes kontrebandierter oder geschmuggelter Gegenstände sowie für die Kosten des hierauf bezüglichen Verfahrens, zu welchen Personen verurteilt werden, die unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste einer anderen Person oder einer Gesellschaft stehen, können



diese letzteren im Falle des Unvermögens der Schuldigen haftbar gemacht werden, und zwar unabhängig von der Strafe, zu welcher sie selbst auf Grund der bestehenden Zollverordnungen etwa verurteilt werden. Dabei kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl die verhängte Geldstrafe von den Mitverhafteten einzuziehen oder unter Verzicht hierauf an den Schuldigen selbst die für den Unvermögensfall vorgesehene Freiheitsstrafe zur Vollstreckung durch die Gerichte bringen.

Doch bleibt es den vorbezeichneten Personen und Gesellschaften vorbehalten, ihre Haftung durch den Nachweis auszuschließen, daß die Zuwiderhandlung nicht bei Ausführung der Verrichtungen verübt ist, die sie dem Täter übertragen oder ein- für allemal überlassen hatten.

Sorrent, den 15 April 1903.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

Konzession für den Kaufmann Paul Wilken zur Gewinnung von Mineralien in einigen Flußbetten von Deutsch-Ostafrika. Vom 6. Februar 1903.

Auf Grund des § 6, Satz 2, der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1045) und unter zeitweiser Übertragung derjenigen Gerechtfame, welche dem deutsch-ostafrikanischen Landesfiskus hinsichtlich der ausschließlichen Auffindung und Gewinnung von Mineralien in den schiffbaren Teilen der Flußbetten der in den Indischen Ozean mündenden Flüsse Pangant, Wami, Rubu (Kigani), Rufiyi, Mandambu-Mgingera, Mabudji, Umbekuru und Kobuma nach der Verfügung vom 5. März 1902 (Deutscher Reichsanzeiger vom 15. März 1902, Deutsches Kolonialblatt vom gleichen Tage, S. 137) zustehen, wird hierdurch dem in Durban wohnhaften Kaufmann Paul Wilken, für sich und seine Erben, nachstehend der Konzessionar genannt, folgende Konzession erteilt:

§ 1.

Der Konzessionar erhält unter der Bedingung, daß er binnen zwölf Monaten, vom Datum dieser Konzession an gerechnet, dem Kaiserlichen Gouverneur von Deutsch-Ostafrika den Nachweis erbringt, daß ihm für die in diesem Paragraphen bezeichneten Zwecke 150 000 Mark zur Verfügung stehen, für die im § 2 bestimmte Zeit die ausschließliche Berechtigung,

die Flußbetten der im Eingange bezeichneten acht Flüsse, soweit dieselben schiffbar sind, innerhalb der Grenzen des Schutzgebiets und vorbehaltlich wohlervorbener Rechte Dritter auf das Vorkommen von Gold, anderen Edelmetallen und Diamanten zu untersuchen.

§ 2.

Die ausschließliche Berechtigung (§ 1) erstreckt sich während der ersten beiden Jahre, vom Tage der Erteilung der Konzession an gerechnet, auf sämtliche acht Flußgebiete und kommt mit Ablauf eines jeden weiteren Jahres für je eines der Gebiete mit der Maßgabe in Fortfall, daß die Bezeichnung des betreffenden Gebiets jedesmal zunächst dem Konzessionar überlassen bleibt, jedoch durch den Kaiserlichen Gouverneur zu erfolgen hat, wenn diesem nicht binnen vier Wochen nach Ablauf eines jeden Jahres eine entsprechende Erklärung des Konzessionars zugeht.

Die Berechtigung kann, ohne daß hierauf ein Entschädigungsanspruch irgend welcher Art begründet werden kann, entzogen werden, wenn der Konzessionar die Untersuchung nicht ernstlich, sachgemäß und unausgesetzt betreibt und auf dieselbe in jedem Jahre, vom Tage der Erteilung der Konzession an gerechnet, im Schutzgebiete nicht mindestens zehntausend Mark verwendet, auch den Nachweis der Verwendung binnen vier Wochen nach Ablauf jedes Jahres dem Gouverneur gegenüber erbringt. In den erwähnten Betrag dürfen die Gehälter europäischer Angestellter nicht eingerechnet werden.

Falls nachweislich infolge höherer Gewalt oder anderweitiger, außerhalb der Einwirkung des Konzessionars liegender wichtiger Gründe die Ausführung der Untersuchungsarbeiten zeitweilig hat unterbrochen werden müssen, wird der Gouverneur auf Antrag eine angemessene Nachfrist für die Verausgabung des auf das betreffende Jahr entfallenden Betrags gewähren.

Im Falle der Entziehung der Berechtigung (§ 1) tritt das Recht des Fiskus aus der Verfügung vom 5. März 1902 wieder entsprechend in Kraft.

§ 3.

Der Konzessionar hat das Recht, in jedem der im § 1 bezeichneten Gebiete und innerhalb der im § 2 für die einzelnen Gebiete festgelegten Fristen eine Strecke von nicht mehr als 100 km Länge auszuwählen und abzustecken, innerhalb deren er alsdann die Verleihung des ausschließlichen Rechtes, die im § 1 bezeichneten Edelmetalle und Diamanten, mittelst Baggerreibetriebs oder ähnlicher, gleichen Zwecken

dienender Vorrichtungen in Gemäßheit der zur Zeit bestehenden oder später zu erlassenden bergrechtlichen Bestimmungen zu gewinnen, beanspruchen kann.

Die einzelne Strecke kann entweder zusammenhängend oder in Teilstrecken zerlegt ausgewählt werden, jedoch darf keine Teilstrecke weniger als 5 km Länge besitzen, sofern nicht nach endgültiger Entscheidung der Bergbehörde die örtlichen Verhältnisse eine kürzere Bemessung bedingen.

Die Absteckung erfolgt durch Bezeichnung der Anfangs- und Endpunkte jeder Strecke (Teilstrecke) mittels augenfälliger Merkmale, über deren Beschaffenheit und Instandhaltung der Gouverneur nähere Vorschriften erlassen kann.

Nach den Seiten wird die Strecke von den durch den jährlich als Regel wiederkehrenden Wasserstand gebildeten Uferlinien der Flüsse begrenzt.

Nach der Tiefe zu bildet das feste Gestein die Grenze.

§ 4.

Der KonzeSSIONAR hat dem Gouverneur von der nach § 3 getroffenen Auswahl, unter Nachweis der erfolgten Absteckung und unter Vorlegung eines Lageplans, auf welchem der Standort der Merkmale eingezeichnet ist, Anzeige zu machen. Die Anzeige hat binnen einer Frist zu erfolgen, welche zunächst von der Errichtung der Merkmale am Anfangs- und Endpunkte jeder Strecke an gerechnet, vier Wochen beträgt, sich aber für je 100 km Entfernung zwischen der Strecke und dem Sitze des Gouverneurs (auf dem nächsten begangenen Wege und nach den amtlichen Routenlisten berechnet) um jedesmal zwei Wochen verlängert.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder entspricht sie nicht den vorstehenden Erfordernissen, so gilt die Auswahl als nicht bewirkt.

§ 5.

Das ausschließliche Recht der im § 3 bezeichneten Art der Gewinnung von Edelmetallen und Diamanten wird dem KonzeSSIONAR erstmalig für die Dauer von fünfundzwanzig Jahren, vom Tage der Absteckung an gerechnet, gewährt werden. Auf den vor dem Ablauf dieser Frist zu stellenden Antrag des KonzeSSIONARs wird die Berechtigung unter den gleichen Bedingungen um zehn Jahre verlängert werden. Weitere Verlängerungen erfolgen auf besonderen, vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrag für die Dauer von je zehn zu zehn Jahren und unter denselben Bedingungen.

§ 6.

Für jedes der acht KonzeSSIONSgebiete hat der KonzeSSIONAR, sobald er in denselben eine Strecke oder Teilstrecke nach § 3 in Besitz genommen hat, eine Gebühr von jährlich sechshundert Mark zu entrichten. Dieselbe ist je zur Hälfte am 31. März und 30. September bei der Gouvernements-Hauptkasse im voraus zahlbar. Die erste Zahlung erfolgt an dem auf den Zeitpunkt der Absteckung folgenden Termin. Bei mehr als viertwöchiger Verzögerung der Zahlung kann der Reichskanzler die Berechtigung hinsichtlich der betreffenden Strecke als zu Gunsten des Fiskus verfallen erklären, ohne daß hierauf ein Entschädigungsanspruch irgend welcher Art begründet werden kann.

Der Umstand, daß die abgesteckte Strecke weniger als 100 km lang ist, berechtigt zu keinem Gebührelnachlaß.

Falls das Recht auf Gewinnung von Diamanten vom KonzeSSIONAR in Anspruch genommen wird, soll sich die jährliche Pachtsumme für jedes so in Anspruch genommene Gebiet von 600 Mark auf 1000 Mark erhöhen.

§ 7.

Der KonzeSSIONAR hat:

a) binnen fünf Jahren, vom Tage der Erteilung der KonzeSSION an gerechnet, auf mindestens einer Strecke oder Teilstrecke (§ 3, Abs. 1),

b) in der mit Ablauf der Frist zu a) beginnenden Folgezeit innerhalb je weiterer fünf Jahre gleichfalls mindestens auf je einer Strecke oder Teilstrecke den ordnungsmäßigen Betrieb zu eröffnen und von da an aufrecht zu erhalten.

Ein Betrieb soll nicht als vorhanden erachtet werden, wenn für denselben weniger als monatlich eintausend Mark für Arbeitslöhne (ausschließlich der Gehälter europäischer Angestellter) und Materialien ausgegeben werden.

Bei Nichteröffnung des ordnungsmäßigen Betriebs in den Fällen zu a) und b) können:

1. im Falle zu a) alle auf Grund der KonzeSSION erworbenen Rechte,
2. im Falle zu b) die Berechtigung hinsichtlich einer von dem Gouverneur für den Reichskanzler nach freier Wahl zu bezeichnenden Strecke,

als zu Gunsten des Fiskus verfallen erklärt werden, ohne daß hierauf ein Entschädigungsanspruch irgend welcher Art begründet werden kann.

Ingleichen können bei nicht ordnungsmäßiger Aufrechterhaltung des Betriebs die auf dieser

Konzession beruhenden Rechte in dem in Frage kommenden Flußgebiet (§ 1) für verfallen erklärt werden.

Werden vom Konzessionar besondere Gründe dargetan, welche die Einhaltung der zur Eröffnung des ordnungsmäßigen Betriebs gesetzten Frist unmöglich gemacht haben, so kann die Frist angemessen verlängert werden.

Im Falle der Nichtaufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebs darf der Verfall erst dann ausgesprochen werden, wenn zwei mindestens ein Vierteljahr auseinanderliegende Aufforderungen zur Wiederaufnahme des ordnungsmäßigen Betriebs binnen einer vom Gouverneur festzusetzenden Frist nicht geführt haben.

Weist der Konzessionar überzeugender Weise nach, daß ihm die Einhaltung der Frist für die Eröffnung oder die Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebs durch höhere Gewalt unmöglich geworden ist, so ist im ersteren Fall die Frist angemessen zu verlängern, im letzteren Fall die Verfallserklärung ausgeschlossen, sofern der Konzessionar nach Beseitigung der durch die höhere Gewalt veranlaßten Störung binnen einer vom Gouverneur festzusetzenden Frist den ordnungsmäßigen Betrieb wieder aufnimmt.

Dem Falle der höheren Gewalt wird der Fall jeder außerhalb der Einwirkung des Konzessionars liegenden Ursache gleich geachtet.

§ 8.

Der Konzessionar hat für die Leitung und Beaufsichtigung der Betriebe einen oder mehrere im Schutzgebiete sich aufhaltende Europäer zu bestellen und dem Gouverneur namhaft zu machen, welche für die Befolgung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, sowie derjenigen besonderen Bestimmungen, welche hinsichtlich der hier in Rede stehenden Betriebe etwa erlassen werden, verantwortlich sind.

Falls die Benennung unterblieben ist, oder falls der Betriebsleiter wegen Zuwiderhandlung gegen die gedachten Vorschriften wiederholt bestraft worden ist, erforderlichenfalls auch bei Gefahr im Verzuge, kann die Fortsetzung des Betriebs untersagt werden, ohne daß hierauf ein Entschädigungsanspruch irgend welcher Art begründet werden kann.

§ 9.

Der Konzessionar ist berechtigt, das für die Unterhaltung seiner Daggereibetriebe und der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Betriebe erforderliche Holz aus den einem jeden Betriebspunkte zunächst gelegenen Waldungen, hinsichtlich deren dem Fiskus das Verfügungsrecht zusteht, gegen Entrichtung der ordnungsmäßigen Holzschlaggebühr und unter Beobachtung der allgemeinen forstwirtschaftlichen Vorschriften zu entnehmen.

Als Betriebspunkt gilt jede den Mittelpunkt eines örtlichen Betriebsabschnitts bildende Niederlassung, welche als solche durch ihre Anlage und Einrichtung erkennbar ist. Die Holzschlaggebühr wird für jeden Betriebspunkt in einer jährlichen Pauschsumme, welche jedesmal für einen Zeitraum von fünf Jahren zu gelten hat, vom Gouverneur im Einverständnis mit dem Konzessionar festgesetzt.

§ 10.

Der Konzessionar ist berechtigt, das zu seinen Betriebszwecken erforderliche Land, sofern es Kronland ist, nach Maßgabe der §§ 66 bezw. 13 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, zu benutzen. Soweit es sich um die Benutzung des Grundeigentums Dritter handelt, kommen die Vorschriften der Abschnitte II und IV derselben Verordnung zur sinngemäßen Anwendung.

Der Konzessionar ist ferner berechtigt, innerhalb eines Umkreises von 20 km um diejenigen Betriebspunkte (§ 9), welche mindestens 20 km voneinander entfernt liegen, vorbehaltlich der Rechte oder Ansprüche Dritter, die nach seiner Wahl käufliche oder pachtweise Überlassung von Land, über welches dem Fiskus die Verfügung zusteht, für die Anlegung von Wersten, Wohnungen und Niederlageplätzen, sowie zu landwirtschaftlichen Zwecken für das Bedürfnis des Betriebspersonals, letzteres im Verhältnis von 2 ha für jede im Betriebe durchschnittlich beschäftigte Person, käuflich oder pachtweise zu verlangen. Soweit Anträge des letztgedachten Inhalts nicht binnen zwölf Wochen, vom Eingang beim Gouverneur gerechnet, befriedigt werden, wird dem Konzessionar das im § 12 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend Kronland, vom 26. November 1895 bezeichnete Recht eingeräumt werden.

Für die ersten zwanzig Jahre nach Erstellung der Konzession soll der Kaufpreis für Land nicht mehr als 5 Rupie, der Pachtpreis nicht mehr als jährlich $\frac{1}{2}$ Rupie pro Hektar betragen.

§ 11.

Der Konzessionar ist berechtigt, binnen zehn Jahren, vom Tage der Erteilung der Konzession an gerechnet, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, welche für die dieser Konzession entsprechenden, eröffneten oder zu eröffnenden Betriebe erforderlich sind, frei von Einfuhrzöllen und Umschlagsabgaben in das Schutzgebiet einzuführen.

§ 12.

Der Konzessionar hat, soweit und solange er als Alleinunternehmer auftritt, in den ersten fünf Betriebsjahren von den auf Grund dieser Konzession gewonnenen Metallen und Diamanten an den Fiskus



die gleichen Abgaben zu entrichten, welche von den Bergbautreibenden nach Maßgabe der einschlägigen bergrechtlichen Vorschriften von der Förderung der gleichen Metalle jeweilig zu entrichten sind. Im 6. und 7. Betriebsjahre soll die vom Konzeffionär zu entrichtende Förderungsabgabe 2 pCt., im 8. Jahr 3 pCt., im 9. Jahr 4 pCt., im 10. Jahr und später 5 pCt. des Wertes betragen, welchen die Erzeugnisse vor weiterer Verarbeitung am Gewinnungsorte haben. Für die Berechnung und Abführung dieser Abgaben, sowie die an die nicht rechtzeitige Entrichtung geknüpften Folgen sind die Vorschriften der §§ 55, 57, 58 der Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, maßgebend.

Wird zur Bildung einer oder mehrerer Gesellschaften geschritten, so haben diese die vorstehend für die ersten fünf Betriebsjahre festgesetzten Abgaben dauernd zu entrichten und außerdem, sofern das jährliche Reineinkommen die Auszahlung einer Jahresdividende von mehr als fünf vom Hundert des eingezahlten und verwendeten Anteilskapitals gestatten würde, dem Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika von dem Mehrbetrage zwanzig vom Hundert zu zahlen.

§ 13.

Der Konzeffionär hat, sofern er sich nicht selbst im Schutzgebiete aufhält, einen dort wohnenden Vertreter zu bestellen, welcher zur Wahrnehmung des geschäftlichen Verkehrs mit den Behörden ermächtigt sein muß. Solange der Konzeffionär der vorstehenden Verpflichtung nicht entsprochen hat, kann die Ausübung der Konzeffion untersagt werden, ohne daß hierauf ein Entschädigungsanspruch irgend welcher Art begründet werden kann.

§ 14.

Der Konzeffionär hat über den Betrieb des den Gegenstand dieser Konzeffion bildenden Unternehmens besondere, von seiner sonstigen Vermögensverwaltung getrennte Bücher nach den Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuchs zu führen, welche jederzeit eine Übersicht über den Stand des Unternehmens gestatten.

§ 15.

Über Privatrechtsstreitigkeiten, die sich bei Ausübung dieser Konzeffion ergeben sollten, entscheiden, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen, ausschließlich die Gerichte des Schutzgebiets.

Die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung folgender Paragraphen:

- § 1, Abs. 1 zu a: Schiffbarkeit der Flußläufe,
- § 2, Abs. 2: ernstliche, sachgemäße und unausgesetzte Betretung der Unternehmung,
- § 3, Abs. 3: Beschaffenheit der Merkmale,
- § 3, Abs. 4 ff.: räumliche Ausdehnung der Berechtigung,
- § 4: Inhalt der Anzeige,
- § 7: ordnungsmäßiger Betrieb (Nichteröffnung, Nichtaufrechterhaltung),
- § 10, Abs. 1: Erforderlichkeit von Land zu Betriebszwecken,
- § 11: Erforderlichkeit von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen,

erfolgt auf Antrag des Gouverneurs oder des Konzeffionärs unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht im Schutzgebiete. Das Schiedsgericht wird, wie folgt, gebildet: Jeder Teil bestellt eine gleiche Zahl, jedoch nicht mehr als zwei Schiedsrichter. Von sämtlichen Schiedsrichtern wird ein Obmann gewählt. Für den Reichskanzler wird der Gouverneur den oder die Schiedsrichter auswählen und dem Konzeffionär benennen unter der gleichzeitigen Aufforderung, den oder die zu wählenden Schiedsrichter binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, zu bestellen und ihm namhaft zu machen. Kommt der Konzeffionär dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wählt der Gouverneur auch die fehlenden Schiedsrichter. Als Obmann ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird derselbe vom Kaiserlichen Konsul in Sansibar ernannt. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten, soweit in diesem Paragraphen nichts anderes festgesetzt ist, die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung.

§ 16.

Die völlige oder teilweise Übertragung dieser Konzeffion auf andere Personen oder Gesellschaften, sowie die Übertragung einzelner auf der Konzeffion beruhender Rechte auf Ausländer oder ausländische Gesellschaften bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichskanzlers. Die Übertragung darf in jedem Falle nur unter Auserlegung der entsprechenden konzeffionsmäßigen Pflichten erfolgen.

Vor der Übertragung von Rechten an eine Gesellschaft muß dem Gouverneur nachgewiesen werden, daß der Gesellschaft wenigstens der vierte Teil ihres Nominalkapitals als Betriebskapital für die Zwecke der Verwendung im Schutzgebiete in barem Gelde oder in sicheren Wechseln oder Effekten zur Verfügung stehen wird.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats oder der an dessen Stelle tretenden Organe der Gesellschaft müssen in ihrer Mehrzahl Reichsangehörige sein.

Auf die Gesellschaft finden, sofern nicht ein Bevollmächtigter im Schutzgebiete unterhalten wird, die Vorschriften des § 13 entsprechende Anwendung.

§ 17.

Die Kosten dieser Konzession trägt der Konzessionar.

Berlin, den 6. Februar 1903.

Der Reichskanzler.

(L. S.)

Graf von Bülow.

Verordnung des Bezirksamtmanns zu Saipan, betreffend die Bestellung der Privatgrundstücke im Amtsbezirke der Marianen. Vom 4. Februar 1903.

Auf Grund des § 3 der Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Juli 1899, betreffend die Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Carolinen, Palau und Marianen, wird hiermit für den Amtsbezirk der Marianen bestimmt, was folgt:

§ 1.

Jeder Besitzer eines kulturfähigen Grundstücks ist verpflichtet, bis spätestens zum 1. Dezember jeden Jahres eine zusammenhängende Fläche von mindestens einem Viertel Hektar, oder wenn sein Besitz diese Größe nicht erreicht, das ganze Grundstück mit Nährpflanzen zu bestellen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung bleiben diejenigen Grundbesitzer, welche nach § 9 der Verordnung vom 17. Januar 1900, betreffend die Kopfsteuer und die Arbeitsleistung im Inselgebiet der Marianen, von der Leistung öffentlicher Arbeit befreit sind und zu deren Haushaltung auch kein anderes dieser Arbeitspflicht unterworfenen Mitglied gehört.

§ 2.

Der Grundbesitzer, welcher der in § 1 ausgesprochenen Verpflichtung nicht völlig oder nicht rechtzeitig nachkommt, hat eine bestimmte Zahl von Tagen unentgeltlich auf dem Gemeindegrundstück zu arbeiten bezw. durch seine nach der Verordnung vom 17. Januar 1900 arbeitspflichtigen Hausgenossen arbeiten zu lassen, und zwar sollen je 125 Quadratmeter der Fläche, welche entgegen der Bestimmung des § 1 nicht bestellt wurde, gleich einem Arbeitstag gerechnet werden.

§ 3.

Die Ernte des Gemeindegrundstücks wird verkauft oder versteigert. Der Erlös fließt nach Abzug der Unkosten in die Gemeindefasse.

Saipan, den 4. Februar 1903.

Der Kaiserliche Bezirksamtmanu.

Frib.

Übersicht über die gerichtlichen Geschäfte in dem Schutzgebiete der Marshall-Inseln während des Kalenderjahres 1902. *)

Es waren anhängig:	Aus		zusammen	Davon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahr		murben erlobigt	blieben unerlobigt
I. Gerichtsbarkeit erster Instanz.					
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	—	—	—	—	—
B. Konkursachen	—	—	—	—	—
C. Strafsachen	—	—	—	—	—
D. Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, und zwar:					
1. Vormundschaften und Pflegschaften	8	2	10	2	8
2. Erteilungen	—	—	—	—	—
3. Eintragungen und Löschungen im Grundbuch	—	3	3	3	—
4. Sonstige Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Beglaubigungen, Testamentserrichtungen, vorläufige Verwahrungen etc.)	—	20	20	20	—

II. Gerichtsbarkeit des Obergerichts und des Obergerichters.

Es waren keine Sachen anhängig.

*) Vergleiche Deutsches Kolonialblatt 1902, S. 189.



Überficht der Geschäfte bei den Kaiserlichen Gerichten in Deutsch-Südwestafrika während des Kalenderjahres 1902.)*
Kaiserliches Obergericht zu Windhoek.

Es waren anhängig:	Aus		zusammen	Davon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahre		wurden erledigt	blieben unerledigt
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Berufungen	8	13	21	11	10
2. Beschwerden	2	4	6	6	—
B. Beschwerden in Konkursfachen	—	—	—	—	—
C. Strafsachen, und zwar:					
1. Berufungen	4	11	15	14	1
davon Privatklagesachen	—	—	—	—	—
2. Beschwerden	1	2	3	2	1
D. Beschwerden in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit	—	—	—	—	—
E. Beschwerden im Landaufgebotsverfahren	—	—	—	—	—

Kaiserliches Bezirksgericht zu Windhoek.
Gerichtsbarkeit erster Instanz.

Es waren anhängig:	Aus		zusammen	Davon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahre		wurden erledigt	blieben unerledigt
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Prozesse, einschließlich Urkunden-, Ehe- und Entmündigungsfachen	86	229	315	220	95
2. Arreste und einstweilige Verfügungen	—	17	17	17	—
3. Aufgebotsverfahren	—	1	1	1	—
4. Anträge außerhalb eines Verfahrens	—	7	7	7	—
5. Rechtshilfesachen	7	46	53	53	—
6. Sühnesachen	—	1	1	1	—
7. Mahnsachen	8	672	680	679	1
8. Zwangsvollstreckungen	50	377	427	350	77
9. Zwangsversteigerungen von Grundstücken	—	3	3	1	2
Von den zu 1 aufgeführten Sachen gehörten zur Zuständigkeit					
a) des Bezirksgerichts	48	101	149	88	61
b) des Bezirksrichters	38	128	166	132	34 ^{*)}
B. Konkursfachen	8	5	13	5	8
C. Strafsachen, und zwar:					
1. Sachen, in denen ein Strafbefehl erlassen wurde	7	71	78	73	5
2. Sachen, in denen ein Hauptverfahren einzuleiten war	7	23	30	27	3
Davon Privatklagesachen	4	12	16	15	1
3. Ermittlungen	12	75	87	75	12
4. Beschwerden	—	—	—	—	—
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt					
a) mit Beisitzern	—	3	3	3	—
b) ohne Beisitzer	7	20	27	24	3
D. Sühnesachen in Privatklagesachen	—	7	7	7	—
E. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und zwar:					
1. Vormundschaften und Pfllegschaften	6	1	7	3	4
2. Ertheilungen	—	—	—	—	—
3. Erbbescheinigungen	—	1	1	1	—
4. Verfügungen in Grundbuchfachen	—	96	96	96	—
5. Errichtung von letztwilligen Verfügungen	—	2	2	2	—
6. Nachlassregulierungen	10	9	19	12	7
7. Hinterlegung von Geld und Wertfachen	4	5	9	4	5
8. Eintragungen in das Handelsregister	—	22	22	22	—
9. „ „ „ Güterrechtsregister	—	—	—	—	—
10. Protestfachen	—	3	3	3	—
11. Freiwillige Versteigerung von Grundstücken	1	1	2	2	—
12. Sonstige Handlungen	—	92	92	92	—
F. Landaufgebotsverfahren	—	—	—	—	—
G. Es fanden Gerichtstage statt: in Rehoboth 1.	—	—	—	—	—

*) Vergleiche Deutsches Kolonialblatt 1902, S. 190 bis 192.



Kaiserliches Bezirksgericht zu Rectmanshoop.
Gerichtsbearbeitung erster Instanz.

Es waren anhängig:	Aus		Zusammen	Davon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahre		wurden erlegt	bleiben unerlegt
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Prozesse, einschließlich Urkunden-, Ehe- und Entmündigungssachen	14	14	28	17	11
Hiervon gehörten zur Zuständigkeit					
a) des Richters	2	6	8	5	3
b) des Gerichts	12	8	20	12	8
Rechtsmittel wurden eingelegt:					
a) Berufungen	—	—	—	—	—
b) Beschwerden	—	—	—	—	—
2. Sonstige Rechtsachen, und zwar:					
a) Arreste und einstweilige Verfügungen	—	2	2	2	—
b) Rechtshilfsachen	—	4	4	3	1
c) Zwangsvollstreckungen	—	7	7	1	6
d) Zwangsversteigerungen	2	—	2	1	1
e) Mahnsachen	7	42	49	47	2
f) Sühnesachen	—	—	—	—	—
g) Aufgebote	—	1	1	1	—
h) Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreites	—	5	5	5	—
B. Konkursachen	—	—	—	—	—
C. Strafsachen, und zwar:					
1. Sachen, in denen ein Strafbefehl erlassen wurde	—	28	28	28	—
2. Sachen, in denen ein Hauptverfahren zu eröffnen war	5	5	10	7	3
3. Ermittlungen	7	7	14	8	6
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt:					
a) mit Beisitzern	—	—	—	—	—
b) ohne Beisitzer	—	1	1	1	—
4. Rechtshilfsachen	—	1	1	1	—
5. Sühnesachen	—	4	4	3	1
D. Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, und zwar:					
1. Vormundschaften und Pflegschaften	—	—	—	—	—
2. Erbteilungen	—	1	1	1	—
3. Erbbescheinigungen	—	—	—	—	—
4. Verfügungen in Grundbuchsachen	2	5	7	7	—
5. Errichtung von legatwilligen Verfügungen	—	1	1	1	—
6. Nachlassregulierungen	—	3	3	2	1
7. Eintragungen in das Handelsregister	—	1	1	1	—
8. Hinterlegung von Geld und Wertpapieren	—	—	—	—	—
9. Protestsachen	—	—	—	—	—
10. Beglaubigungen, Vollmachten	—	2	2	2	—
11. Sonstige Handlungen	—	3	3	2	1
E. Gerichtstage fanden statt: in Gibeon 1, in Warmbad 2, in Bethanien 3.					

Kaiserliches Bezirksgericht zu Swakopmund.
Gerichtsbearbeitung erster Instanz.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Prozesse, einschl. Urkunden-, Wechsel-, Ehe- und Entmündigungssachen	59	197	256	224	32
2. Arreste und einstweilige Verfügungen	—	58	58	58	—
3. Anträge außerhalb eines Verfahrens	—	6	6	6	—
4. Rechtshilfsachen	—	—	—	—	—
5. Mahnsachen	12	472	484	484	—
6. Zwangsvollstreckungen	41	379	380	323	57
Von den zu 1 aufgeführten Sachen gehörten zur Zuständigkeit					
a) des Richters	42	122	164	153	11
b) des Gerichts	17	75	92	71	21
B. Konkursachen	2	2	4	1	3
Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung	—	—	—	—	—
C. Strafsachen, und zwar:					
1. Strafbefehle	—	80	80	80	—
2. Sachen, in denen das Verfahren eingestellt wurde	—	61	61	61	—
3. Sachen, in denen ein Hauptverfahren einzuleiten war	—	66	66	52	14
Privatklagesachen	—	16	16	14	2
In den Sachen zu 3 fanden Hauptverhandlungen statt:					
a) mit Beisitzern	—	16	16	16	—
b) ohne Beisitzer	—	36	36	36	—
4. a) Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters	—	5	5	5	—
b) Berufung gegen Entscheidungen des Richters	3	5	8	8	—



